



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr. 18/4056
15.04.2010

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Von Dr. Klaus Fischer (FDP) vom 15.04.2010

Beratungsfolge	am	TOP

Gebührenordnung für das Marktwesen

Sachverhalt/Fragen

Die Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 ist in § 1 durch die Verordnung vom 15. Dezember 2009 geändert worden. Nunmehr heißt es in § 1 Abs. 2:

Die in der Anlage genannten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer; bei steuerpflichtigen Leistungen ist sie hinzuzurechnen.

Die Gebührensätze der Anlage sind unverändert geblieben, für Wochenmärkte Tarifnummer 110 je angefangenen Frontmeter € 2,60 - € 3,90.

Nach § 5 Gebührenordnung sind mit der Gebühr alle den Behörden entstehenden Kosten mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten.

Die besonderen Auslagen sind in § 5 Abs. 2 Ziffer 1-9 abschließend genannt.

Nach § 6 Gebührenordnung sind bei der Ermittlung der Gebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Gesamtkosten anzusetzen. Diese Kosten sollen nicht unterschritten werden.

Sind Rahmensätze vorgesehen, so gelten die Grundsätze § 6 entsprechend.

Nach § 20a Gebührenordnung sind die Gebühren durch rückwirkende Senkung oder zukünftige Erhöhung neu festzulegen.

Nach § 22 Gebührenordnung beträgt die Festsetzungsverjährung vier Jahre.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Bezirksamtsleitung:

Die Bezirksamtsleitung antwortet wie folgt (26.04.2010):

- 1.) Seit wann wurde den Marktteilnehmern auf die Marktgebühren Umsatzsteuer berechnet?**

Die Standgebühren beinhalteten bis 31.12.2009 den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Wie weit diese Regelung in die Vergangenheit zurückreicht, ist dem Bezirksamt nicht bekannt.

- 2.) Wann wurde das Urteil des Bundesfinanzhofes verkündet, Marktgebühren sind keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, bitte AZ angeben?**

Die Urteilsverkündung erfolgte am 24.01.2008 unter dem Aktenzeichen V R 12/05.

- 3.) Haben die Marktteilnehmer Gebührenbescheide nach § 16 Gebührenordnung unter Ausweis der Umsatzsteuer nach § 14 UStG erhalten? Bitte der Antwort einen Gebührenbescheid exemplarisch beifügen.**

Die bei Barzahlung an die Händler ausgegebenen Zahlungsbelege enthielten den Hinweis, dass die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes in der Standgebühr enthalten ist. Gebührenbescheide werden bei Barzahlung nicht erteilt.

- 4.) Wie hoch sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Gesamtkosten für die Amtshandlungen der Marktverwaltung für die Benutzung ihrer Einrichtungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen? Bitte aufgegliedert im Einzelnen für welche Einrichtungen und für welche Leistungen.**

Im Jahr 2009 beliefen sich die Kosten aufgeschlüsselt auf die einzelnen Wochenmärkte wie folgt:

- a) Sachkosten (getrennt nach Märkten)

Wochenmarkt	2009
Bramfeld	39.369,76 €
Farmsen	17.200,34 €
Jenfeld	17.874,24 €
Ohlstedt	11.360,99 €
Poppenbüttel	22.139,14 €
Rahlstedt	48.935,78 €
Sasel	28.125,76 €
Steilshoop	12.131,82 €
Volksdorf	96.143,17 €
W.-Quarree	115.860,36 €
Wellingsbüttel	45.805,63 €
Gesamt:	454.946,99 €

b) Personalkosten (insgesamt, marktbezogene Trennung nicht möglich)

Außendienst: 7 x 38.200,00	267.400,00 €
Innendienst: 1 x 49.000,00	49.200,00 €
Innendienst: 0,5 x 56.000,00	28.000,00 €
Innendienst: 0,2 x 47.300,00	9.460,00 €
<u>Gesamt:</u>	<u>354.600,00 €</u>

Hinzu kamen € 3.352,16 z. B. für Absperrutensilien und Reparaturkosten für die Quittungsdrucker für alle Märkte (ALMEX-Drucker). Eine detaillierte Auflistung dieses Betrages ist in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die nach betriebswirtschaftlichen Kriterien angesetzten Sach- und Personalkosten beliefen sich auf 812.899,15 €.

- 5.) Durch den Wegfall der Vorsteuer bei gleichbleibendem Gebührensatz von € 2,80 /Ildm hat sich der Mittelzufluss um € 0,45 /Ildm erhöht (€ 2,35 + 19 v.H. MWSt. € 0,45 = € 2,80). Welche durch Gebühren abzudeckenden Kosten begründen diese Gebührenerhöhung? Auf welcher Kalkulation beruht die Erkenntnis, dass diese Kosten durch die bisher erhobene Gebühr von € 2,35 nicht gedeckt waren?**

Bereits eine in 2004 von der Finanzbehörde und den Bezirken durchgeführte Evaluierung der Standgebühren kam zu dem Ergebnis, dass eine kostendeckende Gebühr 3,21 € (einschl. USt von damals 16% = netto 2,76 €) hätte betragen müssen. Eine aktuelle Evaluierung findet in der Zeit vom 01.01. - 31.12.2010 statt. Danach werden Erkenntnisse darüber vorliegen, wie hoch eine kostendeckende Gebühr festgesetzt werden müsste.

- 6.) Welche Auslagen werden den Marktteilnehmern zusätzlich zu den Gebühren berechnet?**

Stromkosten, soweit dies für den Betrieb erforderlich ist.

- 7.) Welche dieser Auslagen sind steuerpflichtige Leistungen?**

Keine.

- 8.) Erhalten die Marktteilnehmer für steuerpflichtige Leistungen Festsetzungen unter Ausweis der Umsatzsteuer?**

Entfällt.

9.) Wie gedenkt die Verwaltung zu verfahren, wenn sich bei der anstehenden Prüfung der tatsächlichen Kosten herausstellt, dass die angesetzten € 2,80 bzw. € 2,35 falsch sind, die Gebührenfestlegung also fehlerhaft ist?

Die Darstellung eines kostendeckenden Gebührensatzes wird das Ergebnis der gegenwärtig laufenden Evaluierung sein. Das Bezirksamt wird dieses Ergebnis mit den Gremien der Bezirksversammlung, dem Landesverband des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Hamburg e.V., sowie anderen Händlergemeinschaften kommunizieren.

Anlage/n:

ohne Anlagen